

PG OeInfo Behandlung öffentlicher Informationen: Abschlussbericht		Projektbericht	
		PG OeInfo 1.0	
		Ergebnis	
Kurzbeschreibung	<p>Informationen und frei zugängliche Daten aus der öffentlichen Verwaltung stehen immer mehr im Interesse der Allgemeinheit. Dies ergibt sich einerseits aufgrund verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Bereitstellung von öffentlichen Informationen regeln, etwa die Umsetzung der EU-Richtlinie Public Sector Information (PSI), aber auch aus der Erwartungshaltung von Bürgern und Wirtschaft gegenüber einer transparenten Verwaltung und einer Bereitstellung von relevanten Informationen.</p> <p>In der Projektgruppe „Behandlung öffentlicher Informationen“ (PG OeInfo) wurden Überlegungen angestellt, wie das Angebot an öffentlichen Informationen koordiniert und effizient umgesetzt werden kann.</p>		
Autor(en):	Mathias Winkler Silke Kollnig	Projektteam / Arbeitsgruppe	
		In alphabetischer Reihenfolge: Gregor Eibl (BKA) Gerhard Hartmann (Wien) Christian Hirt (Niederösterreich) Mario Klier (Oberösterreich) Silke Kollnig (Tirol) Uwe Leissing (Vorarlberg) Brigitte Lutz (Wien) Daniel Medimorec (BKA) Oswald Mörth (Steiermark) Mathias Winkler (Tirol) Christof Zeller-Lukashort (Salzburg)	

Version 1.0: 21.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Projektauftrag	4
3. Projektaufgaben und Ergebnisse	5
4. Anhänge	10

1. Einleitung

Die Bereitstellung von Daten und Informationen durch öffentliche Stellen erfolgen einerseits auf freiwilliger Basis, um die Arbeit der Verwaltung transparenter zu gestalten, wie etwa im Bereich des Open Government Data (OGD). Andererseits gibt es aber auch gesetzlich geregelte Ansprüche auf die Bereitstellung von Daten, etwa durch die Umsetzung der EU-Richtlinien Public Sector Information (PSI) und INSPIRE, des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und in Zukunft vor allem durch das geplante Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Durch die Öffnung der Daten und Informationen wird die Arbeit der öffentlichen Verwaltung für die Allgemeinheit transparenter und nachvollziehbarer. Des Weiteren können diese Daten für Forschungen oder in der Privatwirtschaft weiterverwendet werden.

Die Bereitstellung von Informationen betrifft alle öffentlichen Stellen.

Durch gemeinsame Überlegungen und eine möglichst einheitliche Vorgangsweise soll das Angebot an öffentlichen Informationen koordiniert werden. Zugleich kann bei der Umsetzung auf Vorarbeiten, wie Schnittstellendefinitionen und das Portal data.gv.at, der E-Government Kooperation Bund - Länder – Städte – Gemeinden (BLSG) zurückgegriffen werden.

Die BLSG hat zur Bearbeitung der genannten Fragestellungen die Projektgruppe „Öffentliche Informationen“ (PG OeInfo) eingerichtet.

2. Projektauftrag

Im [Projektauftrag zum Projekt „Behandlung öffentlicher Informationen“ \(Kürzel PG OeInfo\)](#) wurde das „Projektziel“ wie folgt definiert:

Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (PSI-Umsetzung, OGD, UIG, INSPIRE, evt. IFG) werden bestimmte Informationen der Öffentlichkeit durch öffentliche Stellen zur Verfügung gestellt. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen, wie die etwaige Zurverfügungstellung von Metadaten, maschinenlesbaren Daten, Suchfunktionen, Bestandslisten, usw.

Durch gemeinsame Überlegungen / Vorgangsweisen soll das Angebot für Interessierte koordiniert werden. Zugleich können die Gebietskörperschaften bei der Umsetzung auf Vorarbeiten zurückgreifen, wie z.B. Erfahrungen mit Portalen in den Ländern und data.gv.at.

Projektziele:

- Abgestimmte Empfehlungen für die verwaltungsökonomische Architektur, Bereitstellung und Darstellung von offenen Informationen öffentlicher Stellen
- Kooperationsmodell für den Betrieb- und die Weiterentwicklung von data.gv.at als gemeinsames Portal neben dezentralen Portalen öffentlicher Stellen

Nicht-Projektziele:

- Übernahme von laufenden Aufgaben
- Juristische Tätigkeiten (etwa Gesetzestexte erstellen)
- Ausarbeitung einer detaillierten technischen Umsetzung.
- Erarbeitung von Lösungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie.

Zielgruppe:

- Die mit der Veröffentlichung von Informationen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Sektors

Relevante Fakten und Annahmen:

- Nutzung getätigter Investitionen und Weiterentwicklung vorhandener Architekturen
- Unterschiedliche Voraussetzungen/Bedingungen hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen/Metadaten (PSI/IFG/...).
- Weiterhin steigender Umfang der Veröffentlichungen (IFG).

3. Projektaufgaben und Ergebnisse

Die Projektgruppe PG OeInfo hat die im Projektauftrag definierten Projektziele und –aufgaben umfassend diskutiert, behandelt und priorisiert. Bei manchen Aufgaben wie z.B. *Aktualisierung der Metadaten-XML-Schnittstelle, wenn neue Anforderungen kommen*, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf und diese werden erst im Bedarfsfall bearbeitet. Die betreffenden Aufgaben werden in diesem Kapitel nicht weiter dargestellt. Andere Themen wie Auswirkungen des IFG-Entwurfs wurden intensiv behandelt. Die folgenden Aufgaben wurden ausgearbeitet.

3.1. Ausarbeitung eines Vorschlages für ein Kooperationsmodell für den Betrieb und die Weiterentwicklung von data.gv.at als gemeinsames Portal neben dezentralen Portalen öffentlicher Stellen, auf Basis bestehender Erfolgsmodelle

Bereits im Jahr 2012 wurde vom BKA gemeinsam mit der Stadt Wien das Datenportal data.gv.at in Betrieb genommen. Auf diesem Portal sollten die Metadaten aller österreichischen OGD-Angebote zusammengeführt werden.

Die Länderarbeitsgruppe E-Government L-AG hat am 25.3.2015 beschlossen, dass data.gv.at künftig mit Beteiligung der Länder finanziert und gesteuert werden soll. Dazu sollte analog zum Standardportal ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden. Die Finanzierungsverteilung wurde in der Kooperationsvereinbarung mit 50:50 Bund/Länder festgesetzt.

Für den Betrieb und die Weiterentwicklung von data.gv.at wurde von der Projektgruppe PG OeInfo eine Kooperationsstruktur und ein Kooperationsmodell erarbeitet, welches data.gv.at als gemeinsames Portal neben dezentralen Portalen vorsieht.

Zur Umsetzung dieses Kooperationsmodells erarbeitete die Projektgruppe eine entsprechende **Kooperationsvereinbarung** und eine **Geschäftsordnung**. Laut Geschäftsordnung wird eine Lenkungsgruppe und eine Fachgruppe gebildet. Die Lenkungsgruppe entscheidet über Budgets, die Geschäftsordnung sowie Grundsätze zu Betrieb (z.B. SLAs) und strategische Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at. Die Fachgruppe nimmt die operativen Agenden betreffend Planung, Beauftragung, Abnahme des Betriebs und der Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at wahr. Weiters bereitet sie die Besprechungen der Lenkungsgruppe vor. Die Kooperationsvereinbarung wurde von allen Ländern und dem BKA unterschrieben. Zwischenzeitlich haben sich die Gremien mit den Mitgliedern und den Leitern (für die Lenkungsgruppe Ing. Roland Ledinger, für die Fachgruppe Mag. Uwe Leissing) konstituiert.

Diese Kooperation von Bund (vertreten durch das BKA) und Bundesländern soll ermöglichen, durch gemeinsame Überlegungen die entstehenden Angebote von öffentlichen Informationen bestmöglich zu koordinieren und gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

Der Vorteil der Verwendung des gemeinsamen Portals data.gv.at als zentrale Stelle für die Bereitstellung von öffentlichen Informationen liegt an seinem hohen Bekanntheitsgrad in der interessierten Öffentlichkeit und insbesondere an der Möglichkeit der Datenbereitstellung an das europäische Datenportal <http://www.europeandataportal.eu/de>.

Das gemeinsame Portal steht **allen österreichischen Gebietskörperschaften** und **im öffentlichen Auftrag handelnden Einrichtungen** zur Veröffentlichung von Metadaten zu ihren Informationen zur

Verfügung. Es können beispielsweise Metadaten von OGD-, UIG- und IWG-Datensätze veröffentlicht werden.

3.2. Abgestimmte Empfehlungen für die verwaltungsökonomische Architektur, Bereitstellung und Darstellung von offenen Informationen öffentlicher Stellen

Für eine kostengünstige und effektive gemeinsame Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen sind unterschiedliche Anforderungen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Metadaten zu den relevanten Informationen, die Maschinenlesbarkeit der Daten, passende Suchfunktionen oder das Anbieten von Bestandslisten, zu berücksichtigen. Die Darstellung der Metadatenätze soll möglichst ökonomisch und für den Bürger übersichtlich auf data.gv.at möglich sein.

In Deutschland wurden bereits in Bremen bei der Umsetzung von <http://transparenz.bremen.de> bzw. in Hamburg mit <http://transparenz.hamburg.de> Portale unter Berücksichtigung diverser Anforderungen umgesetzt. Diese Portale könnten als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Konkrete Überlegungen zur Darstellung, Formate, Lizenzen, Barrierefreiheit etc. werden aufgrund der gleichen Fragestellungen in Punkt 3.3 unter „relevante Themenkreise“ erörtert.

3.3 Grobabschätzung der Auswirkung des Entwurfes vom 9.11.2015 zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und des damit verbundenen organisatorischen und technischen Aufwandes

Aus dem zum Zeitpunkt der Diskussion vorliegenden [IFG-Entwurf vom 9.11.2015](#) ergeben sich für die Projektgruppe aus technischer Sicht folgende Themenkreise, welche auch für weitere Veröffentlichungen relevant sind:

- **Formate:**
Nach § 4 Abs 2 IFG-Entwurf sind „diese Informationen, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit, in den vorhandenen Formaten oder Sprachen und auch in offenem und maschinenlesbarem Format mit den jeweiligen Metadaten zu veröffentlichen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.“

Die Projektgruppe versteht unter „vorhandene Formate“ all jene Formate, in denen die Informationen erzeugt bzw. in den internen Systemen vorgehalten werden, z.B. als Word-Dokument oder als pdf.

Es darf durch die Veröffentlichung kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen, daher wird die Veröffentlichung in allen bereits vorliegenden Formaten nicht immer sinnvoll sein, allerdings wird auch nicht pauschal argumentiert werden können, dass die Veröffentlichung in allen Formaten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.

Bei offenen Formaten sind die Spezifikationen veröffentlicht und ohne Einschränkung weiterverwendbar, oft sind diese durch die Normungsgremien akkreditiert, zB: .pdf ab v1.7 (ISO 32000), (ISO 26300) oder .docx (ISO 29500).

Die Frage, ob ein maschinenlesbares Format vorliegt, hängt meist nicht an den Formaten selbst (offene Formate sind praktisch immer maschinenlesbar), sondern an den Inhalten.

- **Metadaten:** Als Metadatenkonvention sollte das Dokument [Metadaten-xml-Schnittstelle](#) der BLSG verwendet werden.

- **Suche:**

Nach § 4 Abs 3 des IFG-Entwurfes ist „nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit [...] die Suche nach diesen Informationen zu ermöglichen.“. Die Projektgruppe OeInfo nimmt an, dass hierfür das Führen einer Bestandsliste wie in der PSI-RL vorgesehen, nötig ist.

Der Datenkatalog von data.gv.at erfüllt nach Einschätzung der Projektgruppe die Anforderungen einer solchen Bestandsliste.

Die Dataportale ermöglichen eine Suche nach Metadaten. Eine Suche in den Inhalten ist technisch derzeit nicht implementiert.

- **Barrierefreiheit:**

Zur Barrierefreiheit ist festzuhalten, dass das Veröffentlichungsportal barrierefrei sein muss. Diese Verpflichtung ergibt sich ohnehin auch aus § 1 Abs. 3 E-GovG idF BGBl. I Nr. 50/2016: *„Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.“*

Die eigentlichen Informationen liegen vermutlich teilweise nicht barrierefrei vor (z. B. Karten) und können auch nicht oder nur unter großem Aufwand in eine barrierefreie Version umgewandelt werden.

Die Verantwortung, dass ein Dokument tatsächlich barrierefrei ist, liegt bei der veröffentlichenden Stelle der betreffenden Information und nicht beim Portal. Es wird angenommen, dass eine Veröffentlichung im Internet (https-Protokoll) grundsätzlich für jedermann zugänglich und damit im Sinne der Barrierefreiheit ausreichend ist.

Um Bürgerinnen und Bürgern, die über keinen (eigenen) Internetzugang verfügen, eine Einsichtnahme zu ermöglichen, könnte organisatorisch sichergestellt werden, dass öffentliche „Surfstationen“ oder Zugänge in Amtsräumlichkeiten bestehen.

- **Lizenzen:**

Im Unterschied zur PSI-Richtlinie und den nach OGD veröffentlichten Daten regelt der IFG-Entwurf den Zugang zu den Daten, aber nicht die Weiterverwendung. Im derzeitigen Entwurf sind allerdings offensichtlich textuelle/inhaltliche Anleihen aus der PSI-RL enthalten, sodass unklar ist, ob der Gesetzgeber nicht auch eine Weiterverwendung zulassen will. Darauf weist zum Beispiel die Anforderung nach maschinenlesbaren Formaten hin.

Lizenzen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Daten weiterverwendet werden dürfen.

Durch die einfachere Zugänglichkeit zu Daten und der Möglichkeit, Änderungen daran vorzunehmen, besteht großes Potential, aus diesen Daten einen Mehrwert zu generieren. Gleichzeitig besteht aber auch die Gefahr, dass die Daten absichtlich oder unabsichtlich verfälscht werden.

Zu regeln sind auch Haftungen. Je nachdem, ob die offenen Datensätze kostenlos oder kommerziell zugänglich gemacht werden, kommen möglicherweise unterschiedliche Haftungen zum Tragen.

Nach der PSI-Richtlinie und den daraus ergehenden Informationsweiterverwendungsgesetzen (IWG) sollen möglichst Standardlizenzen verwendet werden.

Die Projektgruppe schlägt vor, möglichst wenig verschiedene Lizenzen zu verwenden, um die Nutzung von Daten und Informationen nicht zu verkomplizieren.¹

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der § 7 Abs 1 Urheberrechtsgesetz idF BGBl. I Nr. 99/2015:

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.“

Freie Werke sollten durch das [Public Domain Mark](#) gekennzeichnet werden, damit die Nutzerinnen und Nutzer davon einfach Kenntnis erlangen können.

Die Frage der notwendigen/richtigen Lizenzierung ist in diesem Zusammenhang zivilrechtlicher Natur und kann von der PG OeInfo nicht geklärt werden.

- **Zeitliche Komponenten:**

Bei veröffentlichten Daten stellt sich die Frage, für welche Dauer diese zur Verfügung gestellt werden müssen. Je nach Umfang der veröffentlichten Daten können Speicherplatzkosten in beträchtlicher Höhe anfallen, ein Löschen von Daten im Sinne der Verwaltungsökonomie ist sinnvoll. Technisch ist das Löschen von Datensätzen in der Metadaten-xml-Schnittstelle vorgesehen.

Der Umfang der neu hinzukommenden Veröffentlichungen durch das IFG (Anzahl Dokumente, benötigter Speicherplatz) ist schwer abschätzbar. Sollte der Umfang auf wenige 1.000 Dokumente je veröffentlichender Stelle beschränkt bleiben, ist ein Löschen technisch/finanziell nicht unbedingt erforderlich.

- **Ermöglichung des Zugangs zu Informationen:**

Nach § 4 IFG-Entwurf ist eine proaktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (soweit nicht Geheimhaltungspflicht besteht) vorgesehen.

Bei deutschen Transparenzportalen werden oft geschwärzte Scans von physisch unterschriebenen Dokumenten (z.B. Verträge) veröffentlicht. Diese sind allerdings nicht bzw. eingeschränkt maschinenlesbar. Allerdings dürfte im Sinne der von der interessierten Öffentlichkeit geforderten Transparenz die eingescannte Version inkl. Unterschrift interessanter sein, da diese für jeden erkennbar die Endversion darstellen. Im Gegensatz dazu wäre für eine Weiterverwendung der Daten iS des IWG- bzw. des OGD-Gedankens, die „letzte“ elektronische Variante vor dem Ausdruck interessanter.

Für die Projektgruppe OeInfo erscheinen damit die Formulierungen des § 4 Abs 1 und 2 des IFG-Entwurfs widersprüchlich, da die beiden Anforderungen „allgemeines Interesse“ und „maschinenlesbar“ nicht mit ein und demselben Dokument abgedeckt werden können. Als Lösung könnten neben der gescannten unterschriebenen Version die unterschriftsreife elektronische Version maschinenlesbar veröffentlicht werden.

Bei [Einzelauskünften](#) (individuellen Auskünften) dürfte § 4 des IFG-Entwurfes beispielsweise hinsichtlich Formaten nicht gelten. Bei individuellen Informationsauskünften wird deshalb von technischer Seite keine besondere Unterstützung notwendig sein. Die Auskünfte können mit den

¹ Die [CoopOGD](#) empfiehlt derzeit die Verwendung der Lizenz „CC BY 3.0 AT“, Südtirol verwendet teilweise „CC Zero“ Lizenzen, die eine Weiterverwendung ohne Einschränkung und Auflage ermöglicht.

üblichen Mitteln und Methoden erteilt werden (Zustellung der Informationen, Aufbringen der Amtssignatur...).

3.4. Erarbeitung von organisatorischen Vorschlägen für die Nachprojektphase bezüglich Anpassungen bei Metadaten und Schnittstellen

Bei den von der Cooperation Open Government Österreich (CoopOGD) und der Projektgruppe UPSIR erstellten Dokumenten ([Projektabschluss UPSIR](#), [Rahmenbedingungen für Open Government Documents](#)) besteht derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Änderung.

Das OGD Metadaten Whitepaper in der derzeitigen Version 2.3 entspricht nicht ganz der xml Metadatenschnittstelle. Es soll von der CoopOGD eine auf diese Konvention abgestimmte Version 2.4 ausgearbeitet werden. Ebenfalls in die Version 2.4 eingearbeitet werden soll ein Mapping der Metadaten zur DCAT-Struktur, welche beispielsweise in der Schweiz, in Deutschland und auch auf europäischer Eben (EU Data-Portal) zur Anwendung kommt.

Das [White Paper „PSI-Klassifikation 1.0.0“](#) wird von Salzburg nach in Kraft treten des IFG aktualisiert.

Sollte sich hinsichtlich der genannten Dokumente ein Änderungsbedarf ergeben, so ist wie üblich über die BLSG-Strukturen (AG Leiter) zu initiieren und abzuwickeln.

4. Anhänge

4.1. Data.gv.at - Kooperationsvereinbarung

Version 18.1.2016 Kooperationsvereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung

Zusätzlich zu den dezentralen Portalen soll das bestehende österreichweit gemeinsame Portal data.gv.at für die Veröffentlichung von Metadaten zu Informationen der Verwaltung auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung geplant, umgesetzt, betrieben und weiterentwickelt werden.

Das sind Metadaten von OGD und für Veröffentlichungen nach dem UIG sowie die Bestandslisten im Rahmen des IWG bzw. der jeweiligen ländereigenen Umsetzung der PSI-Richtlinie. Jede Erweiterung bedarf eines Beschlusses der Lenkungsgruppe.

Weitere Veröffentlichungsregelungen und -anforderungen an das gemeinsame Portal sind im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung zu behandeln (z.B. Veröffentlichungen nach dem IFG).

Das gemeinsame Portal steht allen österreichischen Gebietskörperschaften und im öffentlichen Auftrag handelnden Einrichtungen zur Veröffentlichung von Metadaten zu ihren Informationen zur Verfügung.

2. KooperationspartnerInnen

PartnerInnen dieser Vereinbarung sind

- der Bund (vertreten durch das Bundeskanzleramt und Bundesministerien, die sich im Kostenblock Bund beteiligen)
- die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien
- der Städtebund
- Weitere KooperationspartnerInnen, die nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren beigetreten sind.

3. Beitritt

Der Beitritt steht weiteren KooperationspartnerInnen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung oder Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, offen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Lenkungsgruppe. Der Beitritt wird erst durch Annahme mittels Beschlusses der Lenkungsgruppe wirksam. Im Beschluss ist auch der Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die beitretenden KooperationspartnerInnen festzulegen.

4. Aufgabenverteilung

- a. Eine Lenkungsgruppe entscheidet über Budgets, die Geschäftsordnung sowie Grundsätze zu Betrieb (z.B. SLAs) und strategische Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals.
- b. Eine Fachgruppe nimmt die operativen Agenden betreffend Planung, Beauftragung, Abnahme des Betriebs und der Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals da-ta.gv.at wahr.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der data.gv.at-Kooperation, die integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Alle Beschlüsse der Lenkungsgruppe erfolgen einstimmig.

Die zivilrechtliche Vertretung der Kooperation nimmt das BKA im Auftrag der Lenkungsgruppe wahr (z.B. Abschluss einer Dienstleistervereinbarung, etwa mit dem BRZ). Die Verrechnung der Leistungen erfolgt direkt vom Dienstleister an die KooperationspartnerInnen.

Bei Abschluss von Dienstleistervereinbarungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Arbeiten am gemeinsamen Portal data.gv.at als Open Source Software zur Verfügung stehen.

5. Kosten und Finanzierung

Die Kosten von Betrieb und Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at werden ab 1.1.2016 von den KooperationspartnerInnen nach folgendem Aufteilungsschlüssel getragen:

Bund : Länder – 50 : 50

Der Länderanteil wird unter den Ländern auf Basis des jährlich verlautbarten FAG-Schlüssels ermittelt.

Die Lenkungsgruppe entscheidet, ob die Beiträge weiterer KooperationspartnerInnen die Belastungen für den Bund und die Länder nach dem Schlüssel 50:50 reduzieren oder das zur Verfügung stehende Budget erhöhen.

Das Budget wird jährlich von der Lenkungsgruppe auf Vorschlag der Fachgruppe festgelegt, kann aber bei Bedarf unterjährig angepasst werden.

Erfolgt keine Einigung hinsichtlich des Budgets, wird das Budget für den Betrieb des Vorjahres fortgeschrieben.

Arbeiten bzw. Kosten, die direkt bei den NutzerInnen des gemeinsamen Portals data.gv.at anfallen und z.B. durch einen Beschluss der Lenkungsgruppe ausgelöst werden, sind jedenfalls von den NutzerInnen selbst durchzuführen bzw. zu tragen.

6. Beendigung der Kooperation

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sämtliche KooperationspartnerInnen sind berechtigt, zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus der Kooperation auszutreten, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Der Austritt einer Kooperationspartnerin bzw. eines Kooperationspartners löst die Kooperation nur dieser bzw. diesem gegen-über auf und beeinträchtigt nicht das Verhältnis der verbliebenen Kooperationspartne-rInnen untereinander. Bereits beschlossene Finanzierungsbeiträge sind unabhängig von der erfolgten Kündigung zu leisten.

Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Lenkungsgruppe zu erfolgen, welche/r diese unverzüglich an die anderen KooperationspartnerInnen weiter zu leiten hat.

Der Ausschluss einer Kooperationspartnerin bzw. eines Kooperationspartners kann nur aus wichtigen Gründen und nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Lenkungsgruppe erfolgen. Wichtige Gründe liegen unter anderem bei Nichtbezahlung der vereinbarten Kostenbeiträge trotz erfolgter Mahnung vor. Im Falle des Ausschlusses erfolgt keine Rückerstattung von allfälligen bereits im Voraus entrichteten Finanzierungsbeiträgen.

7. Sonstiges

Gesonderte Leistungen durch den Dienstleister oder andere Anbieter am gemeinsamen Portal data.gv.at für einen oder mehrere NutzerInnen dürfen den gemeinsamen Betrieb und die gemeinsame Weiterentwicklung nicht beeinflussen und sind von diesen selbst zu beauftragen und zu finanzieren.

Die Errichtung, der laufende Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at erfolgen auf gemeinsames Risiko der KooperationspartnerInnen. Die Haftung für einen bestimmten Erfolg dieser Kooperation wird ausgeschlossen.

Mündliche Nebenabreden zur gegenständlichen Vereinbarung bestehen nicht und stellen auch hinkünftig keinen Vertragsbestandteil dar.

Die KooperationspartnerInnen verzichten auf Haftungs- und Regressansprüche untereinander, sofern diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen/Unterlassungen verursacht wurden.

8. Schlussbestimmungen

Die KooperationspartnerInnen vereinbaren hiermit, dass

- der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch die vorliegenden Bestimmungen einschließlich der darin genannten Anhänge, die einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, erschöpfend und abschließend geregelt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrags nicht berührt;
- alle aus früheren Zeiten allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen im Bedarfsfalle vom/von der betroffenen KooperationspartnerIn aufzuheben sind bzw. im Sinne dieser Vereinbarung angepasst werden;
- Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keine Rechtswirksamkeit haben sollen;
- österreichisches Recht gilt;
- der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis das jeweils zuständige Gericht mit dem Sitz in Wien sein soll.

9. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt in Kraft, sobald zumindest der Bund und alle Länder diese unterzeichnet haben. Sollte die Unterzeichnung durch die genannten Kooperationspartner vor dem 28.02.2016 erfolgen, tritt die Kooperationsvereinbarung (und Beitragsverpflichtung) rückwirkend mit 01.01.2016 in Kraft.

4.2. Data.gv.at - Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung data.gv.at wird eine **Lenkungsgruppe** und eine **Fachgruppe** gebildet.

2. Aufgaben

Die **Lenkungsgruppe** entscheidet über Budgets, die Geschäftsordnung sowie Grundsätze zu Betrieb (z.B. SLAs) und strategische Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at.

Die **Fachgruppe** nimmt die operativen Agenden betreffend Planung, Beauftragung, Abnahme des Betriebs und der Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at wahr. Weiters bereitet sie die Besprechungen der **Lenkungsgruppe** vor.

3. Zusammensetzung und Struktur

Die **Lenkungsgruppe** setzt sich aus einem/einer VertreterIn jedes/jeder Kooperationspartners/Kooperationspartnerin zusammen.

Mit einstimmigem Beschluss der **Lenkungsgruppe** können externe Personen zur Beratung den Sitzungen hinzugezogen werden. Diese Personen sind mit der Sitzungseinladung zu benennen, ein Widerspruch dagegen hat bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.

Die Nominierung der Mitglieder der **Fachgruppe** erfolgt durch die KooperationspartnerInnen schriftlich an die/den Vorsitzende/n der **Lenkungsgruppe**. Jeder KooperationspartnerInnende kann Mitglieder nominieren. Über die Einsetzung, Zusammensetzung (Änderung) und Beauftragung der **Fachgruppe** entscheidet die **Lenkungsgruppe** einstimmig.

4. Vorsitz

Den Vorsitz der **Lenkungsgruppe** übt der Bund aus.

Der Vorsitz der **Fachgruppe** obliegt den Ländern.

5. Einberufung

Die **Lenkungsgruppe** wird von der/vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Im Einvernehmen aller KooperationspartnerInnen kann eine Sitzung ersatzlos gestrichen werden. Die/der Vorsitzende gibt jeweils mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung den Termin bekannt.

Der/dem Vorsitzenden obliegt die organisatorische und administrative Betreuung der **Lenkungsgruppe**.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Einladungen zu Sitzungen und die Erstellung der Tagesordnung,
- Ergebnisprotokolle verfassen über den Verlauf der Sitzungen und gefassten Beschlüsse,
- Für die Ausfertigung der Protokolle und Übermittlung an die Mitglieder zu sorgen.

Zusätzlich ist auf Antrag von mindestens vier KooperationspartnerInnen eine Sitzung abzuhalten.

Tagesordnungspunkte können von jedem/r KooperationspartnerIn eingebracht werden. Die **Fachgruppe** wird bei Bedarf über deren Vorsitzende/n einberufen.

6. Stimmrecht und Vertretung

Stimmberechtigt in der **Lenkungsgruppe** ist der Bund, vertreten durch das BKA, mit einer Stimme und die Länder gemeinsam mit einer Stimme.

Weitere KooperationspartnerInnen oder etwaige Auskunftspersonen, wie z.B. VertreterInnen aus der **Fachgruppe**, haben kein Stimmrecht.

7. Beschlussfähigkeit

Die **Lenkungsgruppe** ist beschlussfähig, wenn alle KooperationspartnerInnen ordnungsgemäß geladen wurden.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Alle Beschlüsse der **Lenkungsgruppe** sind einstimmig zu fassen.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen der Geschäftsordnung für die **Lenkungsgruppe** und die **Fachgruppe** bedürfen der Einstimmigkeit der **Lenkungsgruppe**.

4.3. Entwurf Informationsfreiheitsgesetz vom 9.11.2015

Antrag

gemäß § 27 GOG

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl

Kolleginnen und Kollegen

eingbracht im Zuge der Debatte zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz geändert wird (Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung) (395 d.B.)

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Zugang zu Informationen im Wirkungsbereich bzw. im Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 126b Abs. 1 bzw. des Art. 127 Abs. 1 und des Art. 127a Abs. 1 und 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930,
3. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
4. der Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, sowie
5. der Organe der informationspflichtigen Unternehmungen gemäß Art. 22a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 126b Abs. 2 bzw. Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 B-VG.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich eines Organs bzw. einer Unternehmung gemäß § 1, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist, mit Ausnahme von nicht zu veraktenden Entwürfen und Notizen.

Zuständigkeit

§ 3. (1) Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist bzw. sind

1. jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört,
2. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten: die

Präsidenschaftskanzlei, 3. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Gesetzgebung, ausgenommen von solchen aus dem Wirkungsbereich des Bundesrates: der Präsident des Nationalrates bzw. des Landtages,

4. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit: die Organe der Justizverwaltung,

5. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich des Rechnungshofes bzw. Landesrechnungshofes: der Präsident des Rechnungshofes bzw. Direktor des Landesrechnungshofes,

6. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes: der Präsident des Verfassungsgerichtshofes,

7. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft bzw. einer vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft: das jeweilige Mitglied der Volksanwaltschaft bzw. der Landesvolksanwalt.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundesrates ist der Vorsitzende des Bundesrates, dem bei Besorgung dieser Aufgabe auch das Weisungsrecht gegenüber der Parlamentsdirektion zukommt.

(3) Langt bei einem Organ gemäß § 1 ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse

§ 4. (1) Informationen von allgemeinem Interesse sind von den Organen der Gesetzgebung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, den ordentlichen Gerichten, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, den Verwaltungsgerichten, vom Verwaltungsgerichtshof, vom Verfassungsgerichtshof, von der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Internet und barrierefrei, zu veröffentlichen, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

(2) Diese Informationen sind, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit, in den vorhandenen Formaten oder Sprachen und auch in offenem und maschinenlesbarem Format mit den jeweiligen Metadaten zu veröffentlichen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit ist die Suche nach diesen Informationen zu ermöglichen.

Recht auf Zugang zu Informationen

§ 5. Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft ein Recht auf Zugang zu den Informationen gemäß § 2,

soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen; die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren.

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder des Völkerrechts,

2. im Interesse der nationalen Sicherheit,

3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,

4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere

a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung bzw. allenfalls einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes,

b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Vorschriften über die Vertraulichkeit bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit,

c) im Interesse der Gesetzgebung und der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bzw. des Landtages an der Vollziehung,

6. im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse der Organe, Gebietskörperschaften bzw. gesetzlichen beruflichen Vertretungen gemäß § 1,

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,

b) zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999),

c) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum oder

[8. zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen]

nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich ist.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

Informationsbegehren

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

Frist

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht

Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichterteilung des Zugangs mitzuteilen.

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere acht Wochen verlängert werden; dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

Informationserteilung

§ 9. (1) Die Information ist in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; im Übrigen ist eine Information im Gegenstand zu erteilen, womöglich auch durch Verweisung auf bereits veröffentlichte Informationen.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information nur teilweise zu erteilen, soweit dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offensichtlich schikanös erfolgt oder wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Betroffene Dritte

§ 10. Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 ein, ist dieser nach Tunlichkeit vor der Erteilung der Information zu diesem Zweck vom zuständigen Organ zu hören.

Bescheid über die Nichterteilung des Zugangs zu amtlichen Informationen

§ 11. (1) Wird der Zugang zu Informationen nicht erteilt, ist auf Antrag des Informationswerbers hierüber binnen acht Wochen nach Einlangen des Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Wird der Zugang zu Informationen über Akte der Gesetzgebung nicht erteilt, ist kein Bescheid zu erlassen.

(3) Wird gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 Beschwerde erhoben, hat das Verwaltungsgericht im Fall der rechtswidrigen Nichterteilung des Zugangs zu Informationen auszusprechen, dass und in welchem Umfang der Zugang zu gewähren ist.

Gebühren

§ 12. (1) Anbringen (Informationsbegehren), Anträge, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, befreit.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Befreiung gemäß Abs. 1 gilt auch in Bezug auf die Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden.

(3) Für einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides (§ 11 Abs. 1) beträgt die Gebühr 30 Euro. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Antragstellung; die Gebühr wird mit

diesem Zeitpunkt fällig. Im Übrigen sind auf die Gebühr die §§ 3, 7, 9, 12, 13 und 34 des Gebührengesetzes 1957 anzuwenden.

Haftung

§ 13. Eine über die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes – AHG, BGBl. Nr. 20/1949, hinausgehende Haftung besteht nicht.

Informationspflichtige Unternehmungen

§ 14. (1) Für informationspflichtige Unternehmungen gemäß Art. 22a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 126b Abs. 2 bzw. Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 B-VG gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend das Recht auf Zugang zu Information, mit Ausnahme des § 4 und der §§ 11 bis 13, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen).

(3) Zuständig zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist das jeweils außenvertretungsbefugte Organ.

(4) Nicht zugänglich zu machen sind Informationen von Unternehmungen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich ist.

(5) Erteilt das Organ einer Unternehmung gemäß Art. 126b Abs. 2 bzw. Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 B-VG den Zugang zu unternehmerischen Informationen im Geschäftsbereich nicht, ist das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber einer solchen Unternehmung, soweit diese bei der behaupteten Verletzung nicht in Vollziehung der Gesetze tätig geworden ist, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(6) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Beklagte (informationspflichtige Unternehmung) ihren Sitz [oder eine Niederlassung] hat.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 15. Besondere Bestimmungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen über das Recht auf Zugang zu Informationen oder über deren Geheimhaltung bleiben unberührt.

Verweisungen

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 17. Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In- und Außerkrafttreten

§ 18. (1) (**Verfassungsbestimmung**) § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 treten mit

1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft;

gleichzeitig treten das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Vollziehung

§ 19. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind 1. die obersten Organe des Bundes bzw. des Landes und 2. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt [– außer hinsichtlich des § 12 –] dem Bundeskanzler.

4.4. Linkliste

Europäisches Datenportal: <https://www.europeandataportal.eu/de/homepage>

Österreichweite Umsetzung von OGD: <https://www.data.gv.at>

Übereinkommen von Aarhus (Aarhus-Konvention):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_III_88/BGBLA_2005_III_88.pdf

Richtlinie 2003/35/EG Des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten:

<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/umweltpolitische/UVP/200335EG.pdf>

In Österreich umgesetzt durch das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010766>

Sowie von Seiten der Bundesländer unter:

- [Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz](#), idF. LGBl. 41/2014
- [Kärntner Informations- und Statistikgesetz](#) (K-ISG), idF. LGBl. 85/2013
- [Niederösterreichisches Auskunftsgesetz](#), idF. LGBl. 58/2015
- [Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz](#) 1996, idF. LGBl. 36/2014
- [Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz](#) (UUIG), idF. LGBl. 39/2014
- [Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz](#) (StUIG), idF. LGBl. 87/2013
- [Tiroler Umweltinformationsgesetz](#) (TUIG 2005), idF. LGBl. 130/2013
- [Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz](#), idF. LGBl. 44/2013
- [Wiener Umweltinformationsgesetz](#) (Wr. UIG), idF. LGBl. 31/2013

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (**PSI-Richtlinie**): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003L0098>

In Österreich umgesetzt durch das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004375>

Sowie von Seiten der Bundesländer unter:

- [Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz](#), zuletzt geändert mit LGBl.Nr. 14/2007
- [Kärntner Informations- und Statistikgesetz](#) (K-ISG), zuletzt geändert mit LGBl. 85/2013
- [Niederösterreichisches Auskunftsgesetz](#), zuletzt geändert mit LGBl. 58/2015
- [Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz](#), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 68/2015
- [Salzburg: Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur](#), zuletzt geändert mit LGBl Nr. 73/1988
- [Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz](#), zuletzt geändert mit LGBl Nr. 41/2015
- [Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 – TIWG 2015](#), idF. LGBl. Nr. 79/2015
- Vorarlberg: [Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz](#), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2015
- [Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz](#), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 29/2015

Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (**INSPIRE-Richtlinie**): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l28195>

In Österreich umgesetzt durch das Geodateninfrastrukturgesetz zuletzt geändert BGBl. I. 109/2012:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006708>

Sowie von Seiten der Bundesländer unter:

- [Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz](#), idF LGBl. 8/2011
- [Kärntner Informations- und Statistikgesetz \(K-ISG\)](#), zuletzt geändert mit LGBl. 85/2013
- [Landesgesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur \(Oö. Geodateninfrastrukturgesetz - Oö. GeoDIG\)](#), idF. LGBl. Nr. 79/2010
- [Niederösterreichisches Auskunftsgesetz](#), zuletzt geändert mit LGBl. 58/2015
- [Salzburg: Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur](#), zuletzt geändert mit LGBl Nr. 73/1988
- [Steiermärkisches Geodateninfrastrukturgesetz 2011](#), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2013
- [Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz – TGeoDIG](#), idF. LGBl. Nr. 54/2010
- [Vorarlberg: Landes-Geodateninfrastrukturgesetz](#), zuletzt geändert durch [LGBl.Nr. 48/2015](#)
- [Wiener Geodateninfrastrukturgesetz](#), idF LGBl. Nr. 35/2013

Umsetzung von Transparenz Portalen in Deutschland:

<http://transparenz.bremen.de>

<http://transparenz.hamburg.de>.